

|(in der Fassung vom 27. Juli 1987 und den Änderungen vom 21. April 1988, 2. August 1993,
7. August 2000 und 27. Mai 2002)

Fachspezifische Bestimmungen für die Magisterstudiengänge in den Fächern der
Literaturwissenschaft

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

An der Universität Konstanz kann die Zwischenprüfung in folgenden Fächern der Literaturwissenschaft abgelegt werden:

1. Hauptfächer

- A. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- B. Literatur des Mittelalters
- C. Griechische Literatur
- D. Lateinische Literatur
- E. Deutsche Literatur
- F. Englische und Amerikanische Literatur
- G. Französische Literatur
- H. Italienische Literatur
- I. Spanischsprachige Literatur
- J. Slavistik (Literaturwissenschaft)

2. Nebenfächer

- B. Literatur des Mittelalters
- C. Griechische Literatur
- D. Lateinische Literatur
- E. Deutsche Literatur
- F. Englische und Amerikanische Literatur
- G. Französische Literatur
- H. Italienische Literatur
- I. Spanischsprachige Literatur
- K. Slavistik (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt)
- L. Kunst- und Medienwissenschaft

§ 2

Das Fach „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ muss mit einem Fach außerhalb der literaturwissenschaftlichen Fächer (B bis K des § 1) kombiniert werden. Bei einem Dreifächerstudium kann das zweite Nebenfach auch aus dem Bereich der literaturwissenschaftlichen Fächer gewählt werden.

§ 3

Wird eines der Fächer „Französische Literatur“, „Italienische Literatur“ oder „Spanischsprachige Literatur“ als Hauptfach gewählt, so muss es mit einem Haupt- oder Nebenfach außerhalb dieser Gruppe kombiniert werden.

- 2 -

§ 4

Wird im Nebenfach Slavistik (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt) der ostslavische Schwerpunkt gewählt, so kann es nicht mit dem Hauptfach Slavistik (Literaturwissenschaft) kombiniert werden. Wird im Nebenfach Slavistik (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt) der südslavische oder der westslavische Schwerpunkt gewählt, so kann es nur in Verbindung mit dem Hauptfach Slavistik (Literaturwissenschaft) gewählt werden. Dabei muss sich der Schwerpunkt auf eine andere als die im Hauptfach Slavistik (Literaturwissenschaft) bereits enthaltenen slavischen Literaturen beziehen.

§ 5

Wird in den nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen der Nachweis von Kenntnissen in Latein verlangt, so handelt es sich um Kenntnisse, die durch das Lateinum oder durch das Bestehen einer äquivalenten Prüfung nachgewiesen werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch. Kenntnisse in anderen Fremdsprachen werden durch mindestens dreijährigen Schulunterricht mit der Note „ausreichend“ im letzten Jahr oder die bestandene Sprachprüfung beim SLI nachgewiesen.

Soweit nicht anders geregelt, wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit, Referat) nachgewiesen.

§ 6

Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.

§ 7

(wird aufgehoben)

A. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

I. Geltungsbereich

§ 8

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ablegen möchten.

§ 9

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 10

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6, Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

- 3 -

§ 10a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium zusätzlich zur Stundenzahl des dazugehörigen literaturwissenschaftlichen Faches 4 SWS. Beide Studienanteile erfordern im Grundstudium nicht mehr als insgesamt 40 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs.1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 11

- (1) Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend den Bestimmungen des literaturwissenschaftlichen Einzelfachs, das für das Grundstudium gemäss Abs. 2 Nr. 2 gewählt wird.
- (1a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ringvorlesung des Fachbereichs oder einer literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung von allgemeinem Charakter.
- (2) Sonstige Nachweise:
 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in die Theorie und Geschichte der Hermeneutik oder einer Einführung in die Wissenschaftstheorie.
 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundstudiums eines der Hauptfächer Griechische Literatur, Lateinische Literatur, Deutsche Literatur, Englische und Amerikanische Literatur, Französische Literatur, Italienische Literatur, Spanischsprachige Literatur oder Slavistik (Literaturwissenschaft) gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung für diese Fächer.
- (3) Soweit „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) studiert wird, findet die Orientierungsprüfung in dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 gewählten literaturwissenschaftlichen Hauptfach statt. Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
- (4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 12

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme zweier von dem Studierenden zu wählender Veranstaltungen bezieht. Dabei muss der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachweisen. Im übrigen gelten die fachspezifischen Bestimmungen des Faches, in dem der Studierende das literaturwissenschaftliche Grundstudium absolviert hat.

Übergangsregelung

§ 13

- 4 -

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bestandene Zwischenprüfung in einem literaturwissenschaftlichen Fach kann auf Antrag als Zwischenprüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft anerkannt werden.

B. Literatur des Mittelalters

I. Geltungsbereich

§ 14

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Literatur des Mittelalters ablegen möchten.

§ 15

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 16

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4, Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 16a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium zusätzlich zur Stundenzahl des dazugehörigen literaturwissenschaftlichen Faches 6 SWS. Beide Studienanteile erfordern im Grundstudium im Hauptfach nicht mehr als insgesamt 40 SWS, im Nebenfach 20 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs.1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 17

- (1) Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.
- (2) Sonstige Nachweise:
 1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar über Theologie, Philosophie oder Kulturgeschichte des Mittelalters.
 2. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren, je einem aus dem Gebiet zweier volkssprachlicher Literaturen oder der mittellateinischen Literatur.
 3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundstudium eines der Fächer Lateinische Literatur, Deutsche Literatur, Englische und Amerikanische Literatur, Französische Literatur, Italienische Literatur oder Spanischsprachige Literatur gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung für diese Fächer.

- 5 -

- (3) Soweit „Literatur des Mittelalters“ als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) studiert wird, sind von den in Absatz 2 geforderten Nachweisen für die Orientierungsprüfung die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar gemäß Absatz 2 Nr. 2 und einem literaturwissenschaftlichen Proseminar in einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Fächer bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
- (4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 18

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme zweier von dem Studierenden zu wählender Veranstaltungen bezieht. Dabei muss der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachweisen. Im übrigen gelten die fachspezifischen Bestimmungen des Fachs, in dem der Studierende das literaturwissenschaftliche Grundstudium absolviert hat.

Übergangsregelung

§ 19

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bestandene Zwischenprüfung in einem literaturwissenschaftlichen Fach kann auf Antrag als Zwischenprüfung im Fach Literatur des Mittelalters anerkannt werden, wenn mit dem Antrag die Nachweise gemäß § 4 Abs.1 und Abs. 2 (Satz 1 und 2) erbracht werden.

C. Griechische Literatur

I. Geltungsbereich

§ 20

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Griechische Literatur ablegen möchten.

§ 21

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 22

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6, Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semester statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

- 6 -

§ 22a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs.1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 23

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum und Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in Latein und Griechisch-Kenntnisse im Umfang des Graecum gemäß § 5.

(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer Einführung in das Studium der Griechischen und Lateinischen Literatur (Studierende der Fächerkombination Griechische/Lateinische Literatur benötigen diese Einführung nur einmal),
- zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren (wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit - etwa zehn Seiten bei vierwöchiger Anfertigungszeit - in dem anderen Proseminar nachgewiesen),
- zwei sprachpraktischen Übungen,
- einem Proseminar in Alter Geschichte oder Sprachwissenschaft oder antiker Philosophie.

Der Nachweis der sprachpraktischen und sprachanalytischen Kenntnisse wird durch das Bestehen einer deutsch-griechischen und einer griechisch-deutschen Übersetzungsklausur (jeweils 2 Stunden) erbracht, die im Anschluss an die sprachlichen Übungen zu schreiben sind.

(3) Soweit Griechische Literatur als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind aus den Nachweisen gemäß Absatz 2 die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

(4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- 7 -

**IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung
für die Zwischenprüfung**

§ 24

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme zweier von dem Studierenden zu wählender Veranstaltungen bezieht. Darüber hinaus sind in der mündlichen Prüfung nachzuweisen:

- a) Überblick über die wichtigsten Sachverhalte der griechischen Literaturgeschichte;
- b) Grundkenntnisse auf den Gebieten der griechischen Geschichte und Mythologie;
- c) Grundkenntnisse auf dem Gebiet der griechischen Metrik sowie die Fähigkeit, die wichtigsten Metren zu lesen;
- d) Fähigkeit, einen Text der griechischen Literatur methodisch reflektiert zu interpretieren.

Lehrveranstaltungen, mit denen der/die Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein.

D. Lateinische Literatur

I. Geltungsbereich

§ 25

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Lateinische Literatur ablegen möchten.

§ 26

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 27

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semester statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 27a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

**III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung
für die Zwischenprüfung**

§ 28

- (1) Nachweis von Sprachkenntnissen

- 8 -

Hauptfach: Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in Griechisch und Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum gemäß § 5.

(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer Einführung in das Studium der Griechischen und Lateinischen Literatur (Studierende der Fachkombination Griechische/Lateinische Literatur benötigen diese Einführung nur einmal),
- zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren,
- zwei sprachpraktischen Übungen,
- einem Proseminar in Alter Geschichte oder Sprachwissenschaft.

Die erfolgreiche Teilnahme an literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit (etwa zehn Seiten bei vierwöchiger Anfertigungszeit) in dem anderen Proseminar nachgewiesen.

Der Nachweis der sprachpraktischen und sprachanalytischen Kenntnisse wird durch das Bestehen einer deutsch-lateinischen und einer lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur (jeweils 2 Stunden) erbracht, die im Anschluss an die sprachlichen Übungen zu schreiben sind.

(3) Soweit Lateinische Literatur als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind aus den Nachweisen gemäß Absatz 2 die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

(4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studieren nicht zu vertreten.

IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 29

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme zweier von dem Studierenden zu wählender Veranstaltungen bezieht. Darüber hinaus sind in der mündlichen Prüfung nachzuweisen:

- a) Überblick über die antike Geschichte;
- b) Kenntnisse der wichtigsten Fakten der lateinischen Literaturgeschichte;
- c) Vertrautheit mit der griechisch-römischen Mythologie;
- d) Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher und rhetorischer Begriffe;

- 9 -

e) Grundkenntnisse in der Verslehre sowie die Fähigkeit, die wichtigsten Metren zu lesen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der/die Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein.

E. Deutsche Literatur

I. Geltungsbereich

§ 30

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Deutsche Literatur ablegen möchten.

§ 31

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 32

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6, Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 32a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 33

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 5.

(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Neueren Deutschen Literatur
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon eins zur Neueren Deutschen Literatur,
- Einführung in die Ältere Deutsche Sprache und Literatur I
- Einführung in die Ältere Deutsche Sprache und Literatur II (= Proseminar zur Älteren Dt. Sprache und Literatur)

- 10 -

- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik.

Die erfolgreiche Teilnahme an den literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit in dem anderen Proseminar nachgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen zur Älteren deutschen Sprache und Literatur wird durch eine zweistündige Klausur (I) und durch eine Hausarbeit (II) nachgewiesen.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Proseminaren wird durch insgesamt zwei schriftliche Leistungen (zweistündige Klausur, Hausarbeit) nachgewiesen.

Bei den literatur- wie sprachwissenschaftlichen Hausarbeiten wird ein Umfang von etwa zehn Seiten bei etwa vierwöchiger Anfertigungszeit verlangt.

(2a) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.

(3) Soweit Deutsche Literatur als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind von den in Absatz 2 geforderten Nachweisen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

(4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei der Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 34

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen. Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein.

F. Englische und Amerikanische Literatur

I. Geltungsbereich

§ 35

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Englische und Amerikanische Literatur ablegen möchten.

- 11 -

§ 36

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 37

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 37a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 38

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein oder in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß § 5.

(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer Einführung in das Studium der Englischen und Amerikanischen Literatur
- einer Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminaren Literaturwissenschaft
- zwei Proseminaren Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik.
- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.

Die erfolgreiche Teilnahme an den literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit in dem anderen Proseminar nachgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Proseminaren wird durch insgesamt zwei schriftliche Leistungen (zweistündige Klausur, Hausarbeit) nachgewiesen. Bei den literatur- wie sprachwissenschaftlichen Hausarbeiten wird ein Umfang von etwa 10 Seiten bei etwa 4wöchiger Anfertigungszeit verlangt.

(2a) Lehrveranstaltungen können auch auf englisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf englisch oder deutsch erbracht werden.

(3) Soweit Englische und Amerikanische Literatur als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind von den in Absatz 2 geforderten Nachweisen die Nach-

- 12 -

weise über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

- (4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 39

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in der studierten Fremdsprache abgehalten.

G. Französische Literatur

I. Geltungsbereich

§ 40

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Französische Literatur ablegen möchten.

§ 41

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 42

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6, Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 42a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

- 13 -

§ 43

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen

- einer Einführung in das Studium der Französischen Literatur,
- einer Einführung in die Linguistik,
- zwei Proseminaren Literaturwissenschaft,
- zwei Proseminaren Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete:
Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.

Die erfolgreiche Teilnahme an den literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit in dem anderen Proseminar nachgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Proseminaren wird durch insgesamt zwei schriftliche Leistungen (zweistündige Klausur, Hausarbeit) nachgewiesen. (Bei den literatur- wie sprachwissenschaftlichen Hausarbeiten wird ein Umfang von etwa 10 Seiten bei etwa vierwöchiger Anfertigungszeit verlangt).

(2a) Lehrveranstaltungen können auch auf französisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf französisch oder deutsch erbracht werden.

(3) Soweit Französische Literatur als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind von den in Absatz 2 geforderten Nachweisen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

(4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

**IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung
für die Zwischenprüfung**

§ 44

- 14 -

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in der studierten Fremdsprache abgehalten.

H. Italienische Literatur

I. Geltungsbereich

§ 45

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Italienische Literatur ablegen möchten.

§ 46

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

§ 47

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6, Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 47a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 48

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer Einführung in das Studium der Italienischen Literatur
- einer Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminaren Literaturwissenschaft
- zwei Proseminaren Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik.

- 15 -

Die erfolgreiche Teilnahme an den literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit in dem anderen Proseminar nachgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Proseminaren wird durch insgesamt zwei schriftliche Leistungen (zweistündige Klausur, Hausarbeit) nachgewiesen. Bei den literatur- wie sprachwissenschaftlichen Hausarbeiten wird ein Umfang von etwa 10 Seiten bei etwa 4wöchiger Anfertigungszeit verlangt.

- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.

- (2a) Lehrveranstaltungen können auch auf italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf italienisch oder deutsch erbracht werden.
- (3) Soweit Italienische Literatur als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind von den in Absatz 2 geforderten Nachweisen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).
- (4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 49

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in der studierten Fremdsprache abgehalten.

I. Spanischsprachige Literatur

I. Geltungsbereich

§ 50

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Haupt- oder Nebenfach Spanischsprachige Literatur ablegen möchten.

§ 51

- 16 -

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 52

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 52a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 53

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer Einführung in das Studium der Spanischsprachigen Literatur,
- einer Einführung in die Linguistik,
- zwei Proseminaren Literaturwissenschaft,
- zwei Proseminaren Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik,
- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.

Die erfolgreiche Teilnahme an den literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit in dem anderen Proseminar nachgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Proseminaren wird durch insgesamt zwei schriftliche Leistungen (zweistündige Klausur, Hausarbeit) nachgewiesen. Bei den literatur- wie sprachwissenschaftlichen Hausarbeiten wird ein Umfang von etwa 10 Seiten bei etwa 4wöchiger Anfertigungszeit verlangt.

(2a) Lehrveranstaltungen können auch auf spanisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf spanisch oder deutsch erbracht werden.

(3) Soweit Spanischsprachige Literatur als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind von den in Absatz 2 geforderten Nachweisen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen und an einem

- 17 -

literaturwissenschaftlichen Proseminar bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

- (4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 54

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein. Zumindest ein Teil Prüfung wird in der studierten Fremdsprache abgehalten.

J. Slavistik (Literaturwissenschaft)

I. Geltungsbereich

§ 55

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Hauptfach Slavistik (Literaturwissenschaft) ablegen möchten.

§ 56

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 57

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6, Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 57a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium 60, von denen 24 SWS zum Propädeutikum zählen.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 58

- 18 -

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Kenntnisse in einer nichtslavischen modernen Fremdsprache gemäß § 5.

(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer Einführung in das Studium der Russischen Literatur
- einer Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, darunter das vierstündige Einführungsproseminar Synchronie/Diachronie
- drei sprachpraktische Übungen – davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Russisch, eine frei wählbar. Sie bilden den „Sprachen-schein Grundstudium“. Sofern keine hinreichenden Sprachkenntnisse vorhanden sind, ist das Propädeutikum erforderlich.

Die erfolgreiche Teilnahme an den literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit in dem anderen Proseminar nachgewiesen.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Proseminaren wird durch insgesamt zwei schriftliche Leistungen (zweistündige Klausur, Hausarbeit) nachgewiesen. Bei den literatur- wie sprachwissenschaftlichen Hausarbeiten wird ein Umfang von etwa 10 Seiten bei etwa 4wöchiger Anfertigungszeit verlangt.

(2a) Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in dieser slavischen Sprache erbracht werden.

(3) Soweit Slavistik als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind von den in Absatz 2 geforderten Nachweisen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und an einer sprachpraktischen Veranstaltung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

(4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

**IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 der Ordnung
für die Zwischenprüfung****§ 59**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der/die Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in der studierten Fremdsprache abgehalten.

- 19 -

K. Slavistik

(mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt)

I. Geltungsbereich

§ 60

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Nebenfach Slavistik (mit ost- oder süd- oder westslavischem Schwerpunkt) ablegen möchten.

§ 61

Für das genannte Fach wird gemäß § 5, Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 62

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 62a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 63

- (1) Nachweis von Sprachkenntnissen:
Kenntnisse in einer nichtslavischen modernen Fremdsprache gemäß § 5.
- (2) Sonstige Nachweise:
Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
 - einer Einführung in die Linguistik,
 - zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren,
 - einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
 - zwei sprachpraktischen Veranstaltungen.Die erfolgreiche Teilnahme an den literaturwissenschaftlichen Proseminaren wird durch eine zweistündige Klausur in dem einen und durch eine Hausarbeit (etwa zehn Seiten bei vierwöchiger Anfertigungszeit) in dem anderen Proseminar nachgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an dem sprachwissenschaftlichen Proseminar wird durch eine zweistündige Klausur oder durch eine Hausarbeit (etwa zehn Seiten bei vierwöchiger Anfertigungszeit) nachgewiesen.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdspra-

- 20 -

che abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in dieser slavischen Sprache erbracht werden.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 64

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Studierende Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Lehrveranstaltungen, mit denen der/die Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein. Zumindest ein Teil der Prüfung wird in der studierten Fremdsprache abgehalten.

L. Kunst- und Medienwissenschaft

I. Geltungsbereich

§ 65

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Erste Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Nebenfach Kunst und Medienwissenschaft ablegen möchten.

§ 66

Für das genannte Fach wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 67

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6, Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 67a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15, Abs. 1, Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 68

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer kunstwissenschaftlichen Einführung,
- einem kunstwissenschaftlichen Proseminar,
- einer medienwissenschaftlichen Einführung,

- 21 -

- einem medienwissenschaftlichen Proseminar.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren wird durch schriftliche Leistungen (eine zweistündige Klausur oder eine Hausarbeit) nachgewiesen. Anstelle dieser schriftlichen Leistungen kann im Teilgebiet Medienwissenschaft auch eine Produktion oder Analyse eines Medienproduktes (Fotoserien, Film, Video) vorgelegt und schriftlich erläutert werden.

IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 69

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme je einer kunstwissenschaftlichen und einer medienwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Themen der Arbeiten (Klausur, Referat), mit denen der/die Studierende die Zulassung zur

Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein. Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ beträgt.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

§ 70

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz und Zusatzordnungen der Fachbereiche Philosophie, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Geschichte, Politische Wissenschaft, Soziologie, Erziehungswissenschaft“ vom 9. Oktober 1969 (Kultus und Unterricht 1970, S. 635) außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 9, Seite 316 ff, vom 14. September 1987, veröffentlicht.

Die Änderung vom 21. April 1988 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 7, Seite 218ff, vom 15. Juli 1988, veröffentlicht.

Die Änderung vom 2. August 1993 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 10, Seite 310 ff, vom 19. Oktober 1993, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 7. August 2000 wurden im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 11, Seite 886ff, vom 13. Oktober 2000 und Nr. 13, Seite 1057ff, vom 15. November 2000 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 27. Mai 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 18/2002, vom 27. Mai 2002, veröffentlicht.